Gricbeint wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Samftag.

Bierteljährlicher Breis: in der Expedition zu Basderborn 10 Fg1; für Ausswärtige portofrei

MIle Boftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 127.

Paderborn, 23. October

Meberficht.

Am iliches. tliches.
utschland. Berlin (Sigung bes Berwaltungraths; Beschluß ber ersten Kammer); Hannover (ber Danische Gesandte); Hie bescheim (Bischof Jacob Joseph +); Bremen (v. Gagern und Mathy); Altona (ber Bürgerverein); Franksurt (bas Reichsministerium; die Telegraphenlinie); Mainz (bie Reichsfestung); Speper (Bekanntmachung); Dresben (bie Wahl zur 1. Kammer); Exuttgart (bie Deutschaftoliken); Wien (Kossuth's Kinder; Görgen; De utfdlanb. bie hinrichtungen sollen aufhören; Jahnau; ber Unterrichtsminisfter; Zustimmungserklärung bes Reichsverwesers).
Salizien. Krafau (das ruff heer).
Frakreich. Paris (Thiers, das Ministerium, der Präsident der Republik; das Bermögen Louis Philipp's.)
Italien. Rom (Garnison, Rloster-Einkunste, Leiche Garl Alberts).

Turfei. Conftantinopel (Brief bes Czaaren und bes Sultans; bas engl. und franz. Geschwaders). Amerifa. (Nachrichten aus Washington.)

Amtliches.

Der bieberige Patrimonial=Richter und Burgermeifter Bieper gu Befede ift gum Rechte-Unwalte fur ben Begirt ber Rreis : Be= richte-Commission, zu Gesede mit Anweisung feines Bohnfiges gu Befede, und gum Notar im Departement Des Appellatione-Gerichte gu Arneberg ernannt worden.

Deutschland.

Berlin, 18. October. Der heutige "Breuf. Staatsanzeiger" gibt einen Bericht über die Sipung bes Berwaltungrathe vom 8. Oftober, in welcher ber zwischen Defterreich und Breugen geschlof= fene Bertrag gur Berftellung einer neuen provisorischen Gentralge= walt, wie er burch Die öffentlichen Blatter bereits befannt geworben, vorgelegt und Bevollmächtigten ber mit Breugen auf ben Grund bes Bertrages vom 26. Mai c. verbundeten Regierungen zu gut: achtlichen Meuferungen über jenen Bertrag aufgeforbert murben. Wir werben biefe Meußerungen nachftens auszugsweise mittheilen und begnugen uns beute, nur bas Refultat babin anguführen:

"Die von ber R. preufifchen Regierung ben Mitgliebern bes Berwaltungerathe zu perfonlicher Begutachtung vorgelegte Frage über eine etwaige Berletzung ber Intereffen bes Bundniffes vom 26. Mai c. burch ben mitgetheilten Bertrag über bie Berftellung einer neuen provisorischen Centralgewalt ift unter 12 Mitgliedern von neun Mitgliedern vereint und von breien (Seffen : Darm : ftadt, Sachfen-Weimar-Altenburg-Roburg-Gotha und Reuß, und Olbenburg) Mitgliedern bejaht."

Berlin, 20. October. Die erfte Rammer hat heute zu-nächst über Art. 98 ber Berfaffung entschieden. Die brei erften Sabe, nach bem Antrage ber Commission lautenb:

"Alle Ginnahmen und Ausgaben bes Staates muffen für jedes Jahr im Boraus veranschlagt und auf ben Staatshaus:

halte Etat gebracht werben."
"Diefer Etat wird jahrlich burch ein Gefet feftgeftellt." "Bu Ctate-leberschreitungen ift bie nachträgliche Geneh= migung ber Rammern erforberlich."

wurden angenommen, bagegen verworfen ber vierte Cat: Ansgaben tonnen in befonderen Fallen auf langere Beit, jedoch nicht über brei Jahre hinaus burch Gefet bewilligt

Gin von bem Abg. Tamnau jum funften Sage gestelltes Amenbement wurde mit einiger Mobification angenommen, wonach Diefer Sat nun lautet:

Benn fich die Feftfetjung bes Staatshaushalte Etate fur Die nachfte Ctate-Beriode über ben Anfang berfelben verzogern

follte, fo bleibt ber gulett vollzogene Ctat bis gu biefer Feft= fegung, jedoch bochftens zwölf Monat, in Rraft." Der fechfte Sat, nach bem Antrage ber Commiffton lautenb :

"Ausgaben burfen nur auf Antrag ber Regierung und bis zu bem Belaufe Diefes Antrages bewilligt werden." wurde verworfen.

Die Artifel 100 bis 103 murben nach bem Antrage ber Commission angenommen.

Sannover, 14. Det. Se. Daj. ber Ronig empfing am gestrigen Tage ben in einer außerorbentlichen Diffton bier einge= troffenen toniglich banifchen Rammerherrn und Sofjagermeifter. Dirdind v. holmfeld in einer Privataudieng, in welcher berfelbe Die Ehre hatte, ein Schreiben feines Souverans zu überreichen. -Die "Sannov. 3tg." enthält einen Auffat über bas, mas Sannover will und fann. Es heißt barin: "Der Bruch, ben wir am Ende ber vorigen Boche vorhersagten, ift eingetreten. Sachfen und Sannover haben gegen die Berufung Des Reichstage proteftirt" Sanno= ver will ,feinen engern Bund."

Sildesheim, 16. Det. Beute Morgen ftarb ploglich am Schlagfluß ber Bifchof Jacob Joseph (Bandt), geboren ben 15ten August 1780 gu Dingelftabt im preuß. Gichefelbe. 3. f. Dorbb.

Raffel, 18. Oftober Der Regierungerath und vortragende Rath im Ministerium bes Innern Philipp von Bingingerobe, ift provisorisch zum Borftande bes Minifteriums der auswärtigen An= gelegenheiten, mit ber Bezeichnung Legationerath, ernannt worben.

Bremen, 16. Dft. Geftern - melbet bie "Befer 3tng." wurde ben beiden Gaften unfere Mitburgere Meier, ben Grn. S. v. Gagern und Rarl Mathy ein feierliches Standchen gebracht. Dach einem Soch auf ben erfteren, trat biefer an bas geoffnete Benfter und fprach: "Meine Berren, - ich bin Gagern, - ich bante Ihnen fur ihre Begrugung. 3ch bin hierher gekommen, in dunfler, fummervoller Beit, nicht muthlos zwar, wohl aber um neuen Muth zu gewinnen, um meinen Muth aufzurichten an ber tuchtigen Gefinnung beutscher Burger, wie fie biefe Stadt umschließt. Und ich fann Ihnen fagen, ich habe folche Burger bier gefunden, folche Burger, an deren Befinnung fich mein Bertrauen fartt, baß wir am Ende doch, wenn wir nur uns felbft vertrauen, bas Biel erreichen werden, auf welches vorher angedeutet worden ift. Deutschlands Ginheit und Freiheit, eine Freiheit wie fie biefe Stadt fcon fo lange genießt. Darum, meine Berren, erlauben Gie mir, baß ich Ihren Gruß erwiedere mit einem Soch auf Bremens tuch: tige, brave, freigefinnte Burgerschaft.

Alltona, 18. Octbr. Der hiefige Burgerverein bat eine Berfammlung aller ichleswig = holfteinischen Bereine convocirt, Die Deputirten traten geftern ju Berathungen gufammen, und fie haben folgenden Befdluß gefaßt: "Schleswig-Bolftein entbinde aus freien Studen Deutschland ber ihm obliegenden Pflicht ber Unterftugung, es forbere mit Ablauf bes Waffenftillftanbes einen letten auferften Rampf mit eignen Mitteln gegen ben Lanbesfeind und es verlange bie bem entsprechenben Magnahmen abseiten ber höchften Staatsbehorben." Diefer Befchluß foll burch bie Deputirten ben einzelnen Bereinen und Gemeinden vorgelegt werben, Bolfeverfamm: lungen follen gufammenberufen werben und biefer Befchluß gum allgemeinen Befdluß erhoben werben. Benn bies geschehen ift, follen Deputationen von jedem Orte, jeder Gemeinde nach Kiel gesenbet werden, um im November, wenn die Landesversammlung zusammentritt, ihr diese Beschlüsse als Wille und Stimme des Bolfes zu bezeichnen. Bisher gingen solche Beschlüsse nur aus dem Schose der demofratischen Partei hervor, jest aber, wo diese schweigt, sieht sich die constitutionelle Partei durch die Uebergriffe der Danen so 211 ertremen Schriften gebränet. Muser diesem and ber Danen fo gu extremen Schritten gebrangt. Außer biefem entfcheibenben Befchluffe murben noch zwei andere gefaßt, Gelber gu